

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW)

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2025 die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung den Beschluss gefasst nach Anhörung der Ortsghremien auf Grundlage von § 74 Abs. 6 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen. Die Anhörung der Ortsghremien ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für die in Bebauungsplänen ausgewiesenen Gebiete „GI“ und „GE“, sowie in Bebauungsplänen für Wohnbaugebiete, bei welchen bereits eine Stellplatzhöhung auf je 1,5 Stellplätze je Wohneinheit besteht. Ebenso gilt diese nicht im Außenbereich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Stellplatzsatzung sollen die Vorgaben zu notwendigen Kfz-Stellplätzen für Wohnungen nach § 37 LBO neu geregelt werden. Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen vor, dass für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen ist (notwendiger Kfz-Stellplatz).

Aus Gründen des Verkehrs und aus städtebaulichen Gründen soll für den Innenbereich des Gemeindegebietes die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erhöht werden.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten.

Die Stadt Rheinau hat in den letzten Jahren in neuen Wohnbaugebieten bereits entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu der Stellplatzanzahl getroffen. Die Stellplatzverpflichtung wurde in den entsprechenden Bebauungsplänen auf 1,5 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Diese Baugebiete sind vom Geltungsbereich der Stellplatzsatzung nicht berührt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in der Fassung vom 09.02.2026 einschließlich der Planauszüge mit dem Geltungsbereich sowie der Begründung vom 09.02.2026 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.02.2026** bis einschließlich **31.03.2026** auf der Homepage der Stadt Rheinau unter <https://www.rheinau.de/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Bauamt der Stadt Rheinau, Rathaus II, Rheinstraße 46, 77866 Rheinau, 1. OG, Flur, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Für Fragen stehen Bauamtsleiterin Julia Hangs, Zimmer 101, Tel. 07844/400-400, oder der stellvertretende Bauamtsleiter Dieter Erk, Zimmer 103, Tel. 07844/400-401 zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Rheinau abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an Mailpost@rheinau.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Satzungsverfahrens erhoben und verarbeitet. Auf weitere Hinweise zum Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutzbeauftragten wird auf die Rubrik Datenschutz auf der Homepage der Stadt Rheinau verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Rheinau, den 20.02.2026

Reinhold Schmidt

1.Bürgermeister-Stellvertreter